

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0335/03	Datum 26.05.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	24.06.2003		X	X		
Umweltausschuss	08.07.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	21.08.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.09.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Satzung Bebauungsplan Nr. 367-1 "Straßenbau Diesdorf"

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, s. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, sowie planfeststellungsersetzend gemäß § 28 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl III / FNA 9240-1) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 367-1 "Straßenbau Diesdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der vorliegenden Fassung als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 367-1 "Straßenbau Diesdorf" in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 367-1 wirkt gemäß § 28 Abs. 3 PBefG planfeststellungsersetzend.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Jörg Rehbaum, Tel. Nr.: 540 5390	Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---	--------------	------------------

Begründung

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg wurde am 10. Dezember 1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 367-1 „Straßenbau Diesdorf“ beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt am 27. Juni 1996 in Form einer Bürgerversammlung. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18. Juli 1996 am Verfahren beteiligt. Der Bebauungsplan lag einschließlich der Begründung in der Zeit vom 18.04. – 20.05.1997 öffentlich aus.

Zu vereinfachten Änderungen des Entwurfes zum Bebauungsplan wurden die Betroffenen mit Schreiben vom 30. Juli 1997; 30. Oktober 1997; 08. Februar 1999 und vom 29. Juni 1999 beteiligt. Durch den Stadtrat wurden am 09.07.1998 mit der DS 0276/98 bereits erste Beschlüsse zur Behandlung der Anregungen und Bedenken sowie zu vereinfachten Änderungen des Entwurfes zum Bebauungsplan gefasst. Auf gleicher Sitzung wurde ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst (DS 0242/98).

Im Juli 2001 mußte festgestellt werden, dass für die Errichtung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Straßenbahnwendeschleife kein Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 28 (1) PBefG durchgeführt wurde. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers sollte der Bebauungsplan derart qualifiziert werden, dass er im Sinne des § 28 (3) PBefG das Planfeststellungsverfahren ersetzen kann.

Dazu war es erforderlich, den gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben (erfolgt am 06.12.2001 – DS 662/01) und erneut in das Bebauungsplanverfahren einzusteigen.

Nach seiner Qualifizierung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Zeit vom 04.01. – 04.02.2002 öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden parallel erneut am Verfahren beteiligt.

Aufgrund von vorgebrachten Anregungen und ergänzenden Gutachten zu Emissionen des Straßenbahnbetriebes, war es erforderlich den Entwurf des Bebauungsplanes zweimal vereinfacht zu ändern. Die Betroffenen wurden an diesen Verfahrensschritten mit Schreiben vom 27.02. 2002 und vom 16.04. bzw. 17.04.2003 beteiligt.

Nach den (ergänzenden) Beschlüssen des Stadtrates zur Behandlung vorgebrachter Bedenken und Anregungen wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan zur Satzung zu beschließen.